

2012 / Nr. 75 vom 24. September 2012

Der Senat hat am 18. September 2012 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

223. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence, MSc“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

224. Einrichtung des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence, MSc“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

225. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Business and Service Excellence, MSc“

226. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Social Innovation“ (AE)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

227. Einrichtung des Universitätslehrganges „Social Innovation“ (AE)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

228. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Social Innovation“ (AE)

229. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Arts in Social Innovation“ (MA)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

230. Einrichtung des Universitätslehrganges „Master of Arts in Social Innovation“ (MA)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

231. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Master of Arts in Social Innovation“ (MA)

232. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personaldienstleistungen – Certified Program“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

233. Einrichtung des Universitätslehrganges „Personaldienstleistungen – Certified Program“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

234. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Personaldienstleistungen – Certified Program“

235. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (akademisch)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

236. Einrichtung des Universitätslehrganges „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (akademisch)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

237. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (akademisch)“

**238. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (Master of Science)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

**239. Einrichtung des Universitätslehrganges „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (Master of Science)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

240. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (Master of Science)“

**241. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Key Accounting in der Pharmabranche, CP“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**242. Einrichtung des Universitätslehrganges „Key Accounting in der Pharmabranche, CP“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

243. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Key Accounting in der Pharmabranche, CP“

223. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence, MSc“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der Business Excellence zu vermitteln. Die Studierenden werden mit spezialisierten Vertiefungen und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen in verschiedenen Aspekten von Business Excellence vertraut gemacht. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen und Umsetzungsmöglichkeiten zum Thema Business Excellence. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen von Business Excellence in Bezug auf Konzepte, Leadership, Kundenzufriedenheit, Strukturen und Instrumente hergestellt werden, wobei im Mittelpunkt immer Aspekte des Qualitätsmanagements und der Kundenorientierung stehen. Die behandelten Business Excellence Modelle dienen als Grundlage für eine laufende Qualitätsverbesserung

Der Universitätslehrgang richtet sich an Unternehmer, Qualitäts- und Prozessmanager, Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater, Spezialisten für Organisationsentwicklung, Top-Führungskräfte sowie Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die in Organisationen für die strategische Weiterentwicklung zu einem Top-Unternehmen zuständig sind.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante umfasst der Lehrgang drei Semester mit 580 UE bzw. 90 ECTS-Punkten. In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Positionoder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive

Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangslleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studien-plätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleiterin oder dem Lehrgangslleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum, den Erfolgsfaktoren, dem Vertiefungsfach und der Verfassung und Verteidigung einer Master-These zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		290	35
1. Business Excellence und lernende Organisation (Business Excellence, DIN SPEC 77224, Kundenzufriedenheit vs. Kundenbegeisterung, Quality Policy Deployment, Organisations- und Kostenstrukturen, Balanced Score Card, Systemdenken und lernende Organisation)	UE	40	5
2. Strategisches Marketing (Strategisches Marketing und Marketingplanung; Marktforschung und Marktanalyse; Segmentation – Targeting – Positioning; The extended Marketing Mix (7Ps); Holistic Marketing; Customer Relationship Management)	UE	40	5
3. Leading and Managing People (Führung und Motivation; Konfliktmanagement; Resource Management, Verhalten in Organisationen, employee relationships, Managing Performance, Selbstführung und Beraterkompetenz, Aufbau von Hochleistungsteams)	UE	40	5
4. Organizational Change and Development (Phasen des Veränderungsprozesses; Effektivität von Veränderungsprozessen; Change Strategien; Design von Veränderungsprozessen; Change Management Tools; Dynamik von Veränderungsprozessen; Barrieren bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen; Unternehmenskultur und Implikationen für Veränderungsprozesse)	UE	40	5
5. Accounting and Finance for Managers (Business Planning, Budgetierung, Bilanzanalyse, Entscheidungsfindung auf Basis von Kennzahlen, Investition und Finanzierung, Performance Management, Ergebnisverbesserung)	UE	40	5
6. Operational Excellence <i>(Projektmanagement:</i> Grundlagen, Erfolgsfaktoren, Standards und Normen, Projektphasen, Prozessgruppen, Wissensgebiete des Projektmanagements.	UE	40	5

<p>Prozessmanagement: Prozessmanagement, Prozessoptimierung, Process Excellence, Process Improvement using Six Sigma, Failure Mode and Effects and Criticality Analysis.</p> <p>Qualitätsmanagement: Von der ISO zum Qualitätsmanagement, TQM, Weiterentwicklung der ISO 9004:2009, Aufbau und Organisation eines prozessorientierten Qualitätsmanagement-Systems; der Prozess-Lifecycle; Qualitätsmanagement-Tools und ihre Einsatzmöglichkeiten, Aufbau und Umsetzung von Kennzahlensystemen)</p>			
<p>7. Social Competencies for Managers (Kommunikation und Kooperation; Präsentation und Moderation; Gruppen- und Teamarbeit)</p>	UE	30	3
<p>8. Methodenkompetenz (Wissenschaftliches Arbeiten, Statistik)</p>	UE	20	2
<p>B. Erfolgsfaktoren</p>		210	27
<p>1. Innovationsmanagement und Innovationskultur (Modelle des Innovationsmanagements, Instrumente und Methoden der Ideengenerierung und -realisierung; Technologie- und Produktmanagement; Recht im Innovationsmanagement, Creating a Culture for Innovation)</p>	UE	20	3
<p>2. Krisen- und Risikomanagement (Krisenmanagement, Risikomanagement und internes Kontrollsystem, Risiko- und Qualitätsmanagement als Managementaufgabe)</p>	UE	20	3
<p>3. Potentialentwicklung und Talent Management (Personal- und Organisationsdiagnostik, Personalentwicklung, Talented and High-Potential Employees, Fehlermanagement, Wissensmanagement)</p>	UE	20	3
<p>4. Qualitätsmanagement und Excellence Modelle (Customer Satisfaction, Business Results, Malcolm Baldrige National Quality Award, EFQM, Singapore Quality Award Model, Japan Quality Award Model, Canadian Business Excellence Model, Australian Business Excellence Framework, Benchmarking, Kontinuierliche Qualitätsverbesserung)</p>	UE	40	5
<p>5. Prozessoptimierung (Integriertes Prozessmanagement, Prozessketten, Prozessanalyse, Prozessmodellierung, Key Performance Indicators, Prozesslandkarte, Business Process Reengineering, Six Sigma, Kaizen, Balanced Scorecard, Werkzeuge, Prozessglättung, Lean Management, betriebswirtschaftliche Kennzahlen: Durchlaufzeiten, Prozesskosten, Produktivität, Fehlerquoten)</p>	UE	20	3
<p>6. Markt- und Kundenanalyse (Marktforschung; Marktanalyse; Kaufverhalten; Psychologie)</p>	UE	20	2
<p>7. Fehler- und Beschwerdemanagement (Umgang mit Fehlern und Beschwerden, Fehler- und Beschwerden als Chance)</p>	UE	20	2
<p>8. Customer Relationship Management (CRM) (Kundenorientierung und CRM, CRM Prozesse, CRM Systeme und Technologien, Entwicklung und Einführung von CRM-Systemen)</p>	UE	20	3

9. Capstone Unit: Business Excellence (Strategisches Management; Zusammenführung und Vernetzung der Inhalte der einzelnen Module; Best-Practice-Beispiele und Fallstudien)	UE	30	3
C. Vertiefungsfach Excellence		80	10
1. Business Excellence (Customer Relationship Management, Best Practices in Business Excellence, Financial Performance, Value Based Management, Kennzahlen)	UE	80	10
2. Service Excellence (Service Excellence: Schaffung einer Dienstleistungskultur, Kontinuierliche Qualitätsverbesserung, Serviceorientiertes Personalmanagement, Best Practices in Customer Service)	UE	80	10
3. Hospital Excellence (Best Practice Beispiele: Integrierte Managementsysteme, Patientensicherheit und Risikomanagement, Innovations- und Organisationskultur)	UE	80	10
4. Sales Excellence (Best Practice Beispiele: Sales Excellence, Führung, Struktur leben, Informationsmanagement als Schlüssel zur Excellence)	UE	80	10
5. Small Business Excellence (Best Practice Beispiele: Customer Centered Culture, Unique Selling Points kennen und einsetzen, Headlines in der Werbung, Suchmaschinenoptimierung)	UE	80	10
6. Excellence in Hotel Management (Best Practice Beispiele: Customer Service Excellence, Personalmanagement, Marketing Management)	UE	80	10
7. Excellence in Pharmaceutical Business Management (Performance Management, Supply Chain Management, Innovationsmanagement)	UE	80	10
8. Excellence in Versicherungsmanagement (Prozessautomatisierung und -optimierung, Partnerintegration und -management, Governance, Risikomanagement und Compliance)	UE	80	10
Master-Thesis		0	18
Summen UE/ECTS		580	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 8 Fächer des Kerncurriculums und über die 9 Fächer der Erfolgsfaktoren sowie das gewählte Vertiefungsfach,
- b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis.
- c) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- d) Leistungen aus dem Lehrgang „Leadership and Management“, MBA sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Business Excellence“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

224. Einrichtung des Universitätslehrganges „Business and Service Excellence, MSc“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Business and Service Excellence, MSc“ und der Stellungnahme des Rektors vom 21.09.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

225. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Business and Service Excellence, MSc“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Business and Service Excellence, MSc“ wird mit € 10.900,-- festgelegt.

226. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Social Innovation“ (AE) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Studiengangs ist es, Fachkräfte zu qualifizieren, die soziale Innovationen anregen, begleiten, steuern und evaluieren, und so zur Bewältigung der gesellschaftlichen Dimensionen des wirtschaftlich-technischen Wandels beitragen können.

Die Absolventen/-innen werden zur Übernahme von Funktionen in der Entwicklung, Planung und Durchführung von sozialen Transformationsprozessen in Organisationen sowie deren Beratung und Supervision ausgebildet. Diese Organisationen können privatwirtschaftliche Unternehmen, soziale, politische oder kulturelle Institutionen, Bildungseinrichtungen sowie Organisationen des Non-Profit Bereichs sein.

Des Weiteren werden die Grundsteine für eine Laufbahn als selbstständige Innovatoren gelegt. Neben dem Aufbau eines hochwertigen Kompetenzportfolios fördert eine Projektarbeit als Praktikum die professionelle Entwicklung und erhöht die Arbeitsmarktchancen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang wird berufsbegleitend angeboten und dauert 3 Semester (72 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.
oder
- (2) Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. Das Mindestalter beträgt 24 Jahre
oder
- (3) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. Das Mindestalter beträgt 24 Jahre.
- (4) Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind Voraussetzung.
- (5) Außerdem bedarf es einer positiven Beurteilung der fachlichen Kompetenzen und Englischkenntnisse im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgelegt wird.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	ECT S	UE
1. Sozialwissenschaftliche Grundlagen			6	48
	1.1. Konzepte soziokulturellen Wandels Aktuelle Trends in Gesellschaft, Technik & Medien	SE	3	24
	1.2. Wirtschaftliche Entwicklungen im öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Sektor	SE	3	24
2. Innovationstheorien und Methodologie			18	144
	2.1. Innovationssysteme in der Wissensgesellschaft	SE	5	40
	2.2. Innovationen messen 1: Indikatoren und Methoden der Innovationsforschung im Unternehmenssektor	SE	4	32
	2.3. Theorien sozialer Innovation Entstehung und internationale Zugänge	SE	5	40
	2.4. Innovationen messen 2: Indikatoren und Maßzahlen für die Auswirkungen von sozialen Innovationen	SE	4	32
3. Entwicklung & Anwendung von sozialen Innovationen und die Rolle digitaler Peer-to-Peer Medien			14	112
	3.1. Ideen generieren Individuelle und strukturelle Rahmenbedingungen (Bildung, Medien, Qualifikationen, Kompetenzen)	SE	4	32
	3.2. Konzepte entwickeln Transformation von Ideen in soziale Praktiken und ihre Unterstützung durch Kommunikationstechnologien	SE	5	40
	3.3. Soziale Innovationen realisieren Implementierung, Institutionalisierung und Verbreitung von sozialen Innovationen u.a. mit Hilfe von Social Media	SE	5	40

4. Formen, Verbreitung und Wirkung von sozialen Innovationen in relevanten Politikfeldern			15	120
	4.1. Arbeitswelt & Beschäftigung	SE	3	24
	4.2. Kommunikation, Bildung & Bildungstechnologien	SE	3	24
	4.3. Technologie, Umwelt, Klima, Ressourcen & Nachhaltigkeit	SE	3	24
	4.4. Demographie & Lebenswelt	SE	3	24
	4.5. Gesundheit, Pflege & soziale Dienste	SE	3	24
5. Qualifikationsprofil sozialer Innovatoren mittels Peer-to-Peer Medien			4	32
	Kernkompetenzen für die Beratung, Entwicklung, Finanzierung, Umsetzung und Evaluierung von sozialen Innovationen und deren Zertifizierung, Einsatz digitaler P2P Medien zur Erstellung von Kompetenzportfolios	SE	4	32
6. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten			3	24
7. Seminare zur Projektarbeit			7	56
	7.1. Vorbereitung auf die Projektarbeit in einem der 5 Politikfelder (Erwartungen, Rahmenbedingungen, Planung)	SE	2	16
	7.2. Begleitende Betreuung der Projektarbeit	SE	5	40
8. Projektarbeit		PA	5	
Summen UE/ECTS			72	536

Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von drei- bis viermonatigen tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer 1-7.
- (3) Weiters beinhaltet die Abschlussprüfung das Abfassen und die positive Beurteilung der schriftlichen Projektarbeit.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r ExpertIn für soziale Innovation“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

227. Einrichtung des Universitätslehrganges „Social Innovation“ (AE) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien) Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Social Innovation“ (AE) und der Stellungnahme des Rektors vom 21.09.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

228. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Social Innovation“ (AE)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Social Innovation“ (AE) wird mit € 8.280,- festgelegt.

229. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Arts in Social Innovation“ (MA) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Studiengangs ist es, Fach- und Führungskräfte zu qualifizieren, die soziale Innovationen anregen, begleiten, steuern und evaluieren, und so zur Bewältigung der gesellschaftlichen Dimensionen des wirtschaftlich-technischen Wandels beitragen können.

Der Hauptfokus des Lehrgangs liegt dabei auf einer wissenschaftsorientierten Weiterbildung mit hohem Praxisbezug und internationaler Ausrichtung.

Die Absolventen/-innen werden für die Übernahme von Funktionen in der Entwicklung, Planung und Durchführung und Leitung von sozialen Transformationsprozessen in Organisationen sowie deren Beratung und Supervision qualifiziert. Diese Organisationen können privatwirtschaftliche Unternehmen, soziale, politische oder kulturelle Institutionen, Bildungseinrichtungen sowie Organisationen des Non-Profit Sektors sein.

Des Weiteren werden die Grundsteine für eine Laufbahn als selbstständige Innovatoren gelegt. Neben dem Aufbau eines hochwertigen Kompetenzportfolios fördert eine Projektarbeit als Praktikum die professionelle Entwicklung und erhöht die Arbeitsmarktchancen. Die Erarbeitung einer Master Thesis dokumentiert die Befähigung zur fachspezifischen konzeptiven und reflexionsorientierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.

oder

Mindestanforderung:

- Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. Das Mindestalter beträgt 24 Jahre.
 - Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. Das Mindestalter beträgt 24 Jahre
- (2) Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind Voraussetzung.
- (3) Außerdem bedarf es einer positiven Beurteilung der fachlichen Kompetenzen und Englischkenntnisse im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangslleitung festgelegt wird.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangslleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleiterin oder dem Lehrgangslleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	ECT S	UE
1. Sozialwissenschaftliche Grundlagen			6	48
	1.1. Konzepte soziokulturellen Wandels Aktuelle Trends in Gesellschaft, Technik & Medien	SE	3	24
	1.2. Wirtschaftliche Entwicklungen im öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Sektor	SE	3	24
2. Innovationstheorien und Methodologie			18	144
	2.1. Innovationssysteme in der Wissensgesellschaft	SE	5	40
	2.2. Innovationen messen 1: Indikatoren und Methoden der Innovationsforschung im Unternehmenssektor	SE	4	32
	2.3. Theorien sozialer Innovation Entstehung und internationale Zugänge	SE	5	40
	2.4. Innovationen messen 2: Indikatoren und Maßzahlen für die Auswirkungen von sozialen Innovationen	SE	4	32
3. Entwicklung & Anwendung von sozialen Innovationen und die Rolle digitaler Peer-to-Peer Medien			14	112

	3.1. Ideen generieren Individuelle und strukturelle Rahmenbedingungen (Bildung, Medien, Qualifikationen, Kompetenzen)	SE	4	32
	3.2. Konzepte entwickeln Transformation von Ideen in soziale Praktiken und ihre Unterstützung durch Kommunikationstechnologien	SE	5	40
	3.3. Soziale Innovationen realisieren Implementierung, Institutionalisierung und Verbreitung von sozialen Innovationen u.a. mit Hilfe von Social Media	SE	5	40
4. Formen, Verbreitung und Wirkung von sozialen Innovationen in relevanten Politikfeldern			15	120
	4.1. Arbeitswelt & Beschäftigung	SE	3	24
	4.2. Kommunikation, Bildung & Bildungstechnologien	SE	3	24
	4.3. Technologie, Umwelt, Klima, Ressourcen & Nachhaltigkeit	SE	3	24
	4.4. Demographie & Lebenswelt	SE	3	24
	4.5. Gesundheit, Pflege & soziale Dienste	SE	3	24
5. Qualifikationsprofil sozialer Innovatoren mittels Peer-to-Peer Medien			4	32
	Kernkompetenzen für die Beratung, Entwicklung, Finanzierung, Umsetzung und Evaluierung von sozialen Innovationen und deren Zertifizierung, Einsatz digitaler P2P Medien zur Erstellung von Kompetenzportfolios	SE	4	32
6. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		SE	3	24
7. Seminare zur Projektarbeit			7	56
	7.1. Vorbereitung auf die Projektarbeit in einem der 5 Politikfelder (Erwartungen, Rahmenbedingungen, Planung)	SE	2	16
	7.2. Begleitende Betreuung der Projektarbeit	SE	5	40
8. Projektarbeit		PA	5	
9. Wissenschaftliches Arbeiten			9	72
	9.1. Forschungsmethoden	SE	3	24
	9.2. Wissenschaftstheorie	SE	3	24
	9.3. Wissenschaftliches Publizieren	SE	3	24
10. Management von sozialen Innovationen und seine Auswirkungen			15	120
	10.1. im öffentlichen Bereich (regional, national, international)	SE	5	40

	10.2. im privatwirtschaftlichen Bereich (profit business und social economy)	SE	5	40
	10.3. im „Dritten Sektor“ (NPOs und Zivilgesellschaft)	SE	5	40
11. Seminar zur Master These			4	32
	Seminar zur Master These	SE	4	32
12. Master These			20	
	Abfassen der Master These		20	
Summen UE/ECTS			120	760

Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von drei- bis viermonatigen tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer 1-7 und 9-11.
- (3) Weiters beinhaltet die Abschlussprüfung das Abfassen und die positive Beurteilung der schriftlichen Projektarbeit. Sowie das Abfassen und die positive Beurteilung der Master Thesis. Die Master Thesis in Form eines Lehrportfolios stellt einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zu Themen der Erforschung und Anwendung von sozialen Innovationen dar.

- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen, die im Lehrgang „Social Innovation, AE“ der Donau-Universität Krems erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“ (MA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

230. Einrichtung des Universitätslehrganges „Master of Arts in Social Innovation“ (MA)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Master of Arts in Social Innovation“ (MA) und der Stellungnahme des Rektors vom 21.09.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

231. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Master of Arts in Social Innovation“ (MA)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Master of Arts in Social Innovation“ (MA) wird mit € 13.800,-- festgelegt.

232. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personaldienstleistungen – Certified Program“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Personaldienstleistungen“ trägt der Professionalisierung von Zeitarbeit Rechnung. Der Lehrgang vermittelt fundierte Grundlagen für die Gestaltung von Personaldienstleistungsprozessen. Es ist das besondere Ziel des Lehrganges, die Kompetenz der TeilnehmerInnen auszubauen und zu ihrer fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Der Studiengang richtet sich an Personen, die im Bereich „Zeitarbeit“ tätig sind oder sich auf eine solche Tätigkeit vorbereiten. Angestrebt wird die Qualifizierung von Fachleuten, die Personal vermitteln, beschaffen oder verleihen. Die AbsolventInnen des Lehrganges sollen in die Lage versetzt werden, Qualitätsstandards in der privaten Personal- und Arbeitsvermittlung anzuwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Führung des Departments „Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement“ ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r MitarbeiterIn zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang „Personaldienstleistungen“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester mit 30 ECTS. In einer Vollzeit-Variante würde der Lehrgang 1 Semester dauern.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden können alle BewerberInnen, die

- (1) über die Universitätsreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
- (2) ohne Universitätsreife über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung verfügen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Studiengang gliedert sich in fünf Schwerpunktthemen. Insgesamt sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 ECTS zu absolvieren.

Fächer	ECTS	Workload*	UE
Fach 1: Rechtliche Grundlagen	7	175	30
Einführung in die Personaldienstleistung und das Personalwesen, allgemeines Branchenrecht, Anwendung von Kollektivverträgen und Gesetzen, Vertragsgestaltung			
Fach 2: Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	125	20
Branchenspezifische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Kalkulation und des Controllings, branchenspezifische Grundlagen der Personalverrechnung			
Fach 3: Grundlagen der Personalbeschaffung	6	150	20
Grundlagen und Instrumente der Personalbeschaffung und -auswahl, Gestaltung von Einstellungsprozessen, Gesprächsführung			
Fach 4: Grundlagen des Vertriebes	6	150	20
Marktrecherche und Bedarfserhebung, Umgang mit Zielgruppen, Grundlagen der Verkaufstechnik			
Fach 5: Grundlagen der Qualitätssicherung	6	150	10
Grundlagen des Prozess- und Zeitmanagements, Grundlagen der EDV-gestützten Administration und Verwaltung			
SUMME	30	750	100

* 1 ECTS = 25 Std. Workload

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen (Workshops), Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und vor Lehrgangsbeginn bekannt zu geben. Die Lehrveranstaltungen werden den Inhalten der Fächer lt. § 8 entnommen, das tatsächliche Angebot richtet sich nach den vorherrschenden Markterfordernissen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Personaldienstleistungen“ schließt mit fünf schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen (Fächer 1 bis 5) und einem Fachgespräch ab.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

233. Einrichtung des Universitätslehrganges „Personaldienstleistungen – Certified Program“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Personaldienstleistungen – Certified Program“ und der Stellungnahme des Rektors vom 21.09.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

234. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Personaldienstleistungen – Certified Program“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Personaldienstleistungen – Certified Program“ wird mit € 2.450,-- festgelegt.

235. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (akademisch)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen“ hat zum Ziel, die Studierenden zu befähigen, Projekte zu entwickeln und zu begleiten, die die psychosoziale Unterstützung von Personen nach schwierigen Ereignissen zum Ziel haben. Der Fokus liegt auf der psychosozialen Unterstützung von vulnerablen Gruppen im mittel- bis langfristigen Bereich nach dem Ereignis sowie auf der Prävention. Ziel der zu entwickelnden Projekte ist die Erhöhung des psychosozialen Wohlbefindens der Betroffenen. Die Ausrichtung der zu entwickelnden Projekte ist gemeinwesenorientiert. Es geht primär um die Entwicklung von Projekten, die mithilfe von auszubildenden Freiwilligen eine niederschwellige psychosoziale Unterstützung anbieten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen“ ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen“ umfasst mindestens vier Semester, im Vollstudium wären das 2 Semester (60 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen“: Grundausbildung sowie mind. ein Jahr Berufserfahrung im psychosozialen oder Gesundheitsbereich (z.B. PsychologInnen, Hauskrankenpflege, Sozialarbeit, PsychotherapeutInnen, Lebens- und SozialberaterInnen, etc.), in besonderen Fällen und bei mind. fünfjähriger Berufserfahrung auch ohne Studienberechtigung.
- (2) Über die Zulassung wird nach Absolvierung eines Aufnahmegesprächs mit der Lehrgangsleitung entschieden.

§ 6. Unterrichtsprache

- (1) Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen“ umfasst 460 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen“ sind folgende Pflichtfächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	Lehrveranstaltungen (LV)	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach/Modul 1:			64	8	200
Grundlagen der Psychologie	Entwicklungs- und Emotionspsychologie	VO	32	4	
	Klinische Psychologie	VO	32	4	
Fach/Modul 2:			64	8	200
Sozialmanagement	Neuere Theorien und Modelle der Förderung von Gesundheit und Krankheit, Gesundheitsförderung und Prävention	VO	32	4	
	Sozialökonomie, Vergleichende Sozialsystemlehre	VO	32	4	
Fach/Modul 3:			64	8	200
Gesellschafts- und Sozialtheorien, Grenzen der Laienhilfe	Gesellschaftsentwicklung, Sozial- und Gesundheitspolitik	VO	32	4	
	Disaster- und Katastrophensoziologie	VO	16	2	
	gesetzliche Grundlagen, Grenzen der Laienhilfe	VO	16	2	
Fach/Modul 4:			64	8	200
Grundlagen der Projektentwicklung, Forschungsmethoden	Projektmanagements und VCA Assessment	VO	32	4	
	Empirische Forschungsmethoden	KS	32	4	

Fach/Modul 5:			64	8	200
Modelle und Techniken psychosozialer Unterstützung, Praxisreflexion	Modelle der psychosozialen Unterstützung Beratungstechniken	KS	32	4	
	Zielgruppendifferenzierte psychosoziale Unterstützung	UE	16	2	
	Praxisreflexion und Ethik	KS	16	2	
Praktikum			140	15	375
	Feldarbeitspraktikum inkl. Fallarbeit	PR	40	5	
	Beratungspraktikum	PR	100	10	
Abschlussarbeit				5	125
	Gesamt UE/ECTS/Workload		460	60	1500

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten (E-Learning) angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungen

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum,
- b) schriftliche Abschlussarbeit zu einem Thema aus einem der 5 Fächer/Module des Lehrgangs; diese Arbeit soll erkennen lassen, dass der/die StudentIn sein/ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anwenden kann.
- c) 5 mündliche Fachprüfungen in:
 - Grundlagen der Psychologie
 - Sozialmanagement
 - Gesellschafts- und Sozialtheorien, Grenzen der Laienhilfe
 - Grundlagen der Projektentwicklung, Forschungsmethoden
 - Modelle und Techniken psychosozialer Unterstützung, Praxisreflexion

§ 12. Anerkennung

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können von der Lehrgangsleitung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der Vortragenden wird am Ende des Lehrganges durchgeführt, die Ergebnisse werden bei der Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt.

§ 14. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademischer/Akademische Experte/in in der psychosozialen Projektentwicklung“ zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

236. Einrichtung des Universitätslehrganges „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (akademisch)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (akademisch)“ und der Stellungnahme des Rektors vom 21.09.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

237. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (akademisch)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (akademisch)“ wird mit € 5.800,- festgelegt.

238. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (Master of Science)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (Master of Science)“ hat zum Ziel, die Studierenden zu befähigen, Projekte zu entwickeln und zu begleiten, die die psychosoziale Unterstützung von Personen nach schwierigen Ereignissen zum Ziel haben. Der Fokus liegt auf der psychosozialen Unterstützung von vulnerablen Gruppen im mittel- bis langfristigen Bereich nach dem Ereignis sowie auf der Prävention. Ziel der zu entwickelnden Projekte ist die Erhöhung des psychosozialen Wohlbefindens der Betroffenen. Die Ausrichtung der zu entwickelnden Projekte ist gemeinwesenorientiert. Es geht primär um die Entwicklung von Projekten, die mithilfe von auszubildenden Freiwilligen eine niederschwellige psychosoziale Unterstützung anbieten. Darüber hinaus hat der Universitätslehrgang zum Ziel, die AbsolventInnen zu befähigen, psychosoziale Projekte wissenschaftlich zu evaluieren und ein professionelles Bedürfnisassessment im Vorfeld der Projektentwicklung durchzuführen. Zudem sollen die AbsolventInnen über die Wirkfaktoren und Grenzen psychosozialer Unterstützung aus Sicht der Wissenschaft Bescheid wissen und Projekte dementsprechend planen können.

Dabei kommt es besonders darauf an, die in immer größerer Zahl entstehenden neueren Forschungsergebnisse im Bereich der psychosozialen Versorgung und ihrer Wirksamkeit erfassen und im Rahmen von Projektentwicklung und -evaluation umsetzen zu können. Im Masterstudiengang werden dabei vor allem die Fähigkeiten und Fertigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Führung von MitarbeiterInnen vertieft. Der Bedarf nach wissenschaftlich befähigten Führungskräften in diesem Bereich ist vor allem auch dort gegeben wo es um die wissenschaftliche Fundierung der psychosozialen Projekte oder Projektanteile sowie deren wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung geht.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen“ ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen“ umfasst mindestens sechs Semester, im Vollstudium wären das 3 Semester (90 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (Master of Science)“:

Abgeschlossenes ordentliches in- oder ausländisches Hochschulstudium auf Bachelorniveau in den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Sozialarbeit, Pflegewissenschaften oder aus einem anderen verwandten Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens.

§ 6. Unterrichtssprache

- (1) Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen“ umfasst 556 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen“ sind folgende Pflichtfächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	Lehrveranstaltungen (LV)	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach/Modul 1:			64	8	200
Grundlagen der Psychologie	Entwicklungs- und Emotionspsychologie	VO	32	4	
	Klinische Psychologie	VO	32	4	
Fach/Modul 2:			64	8	200
Sozialmanagement	Neuere Theorien und Modelle der Förderung von Gesundheit und Krankheit, Gesundheitsförderung und Prävention	VO	32	4	
	Sozialökonomie, vergleichende Sozialsystemlehre	VO	32	4	
Fach/Modul 3:			64	8	200
Gesellschafts- und Sozialtheorien, Grenzen der Laienhilfe	Gesellschaftsentwicklung, Sozial- und Gesundheitspolitik	VO	32	4	
	Disaster- und Katastrophensoziologie	VO	16	2	
	Grenzen der Laienhilfe, gesetzliche Grundlagen	VO	16	2	
Fach/Modul 4:			64	8	200
Grundlagen der Projektentwicklung, Forschungsmethoden	Projektmanagements und VCA Assessment	VO	32	4	
	Empirische Forschungsmethoden	KS	32	4	
Fach/Modul 5:			64	8	200
Modelle und Techniken psychosozialer Unterstützung, Praxisreflexion	Modelle der psychosozialen Unterstützung Beratungstechniken	KS	32	4	
	Zielgruppendifferenzierte psychosoziale Unterstützung	UE	16	2	
	Praxisreflexion und Ethik	KS	16	2	
Fach/Modul 6:			64	6	150
Angewandtes Projektmanagement und Forschungs-Methoden	Angewandtes Projektmanagement	KS	32	3	
	Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung	KS	32	3	
Fach/Modul 7:			32	4	100
Neuere Forschungs-Ergebnisse zu Prävention, psychischer Gesundheit, psychosozialer Unterstützung	Salutogenese und Resilienzforschung, Grundlagen der Epidemiologie	VO	16	2	
	Wirkfaktoren der psychosozialen Unterstützung	VO	16	2	

Praktikum			140	15	375
	Feldarbeitspraktikum inkl. Fallarbeit	PR	40	5	
	Beratungspraktikum	PR	100	10	
Abschlussarbeit		PA		5	125
Master Thesis		MT		20	500
	Gesamt UE/ECTS/Workload		556	90	2250

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten (E-Learning) angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungen

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum,
- b) schriftliche Abschlussarbeit zu einem Thema aus einem der 7 Fächer/Module des Lehrgangs; diese Arbeit soll erkennen lassen, dass der/die StudentIn sein/ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anwenden kann.
- c) 7 mündliche Fachprüfungen in:
 - Grundlagen der Psychologie
 - Sozialmanagement
 - Gesellschafts- und Sozialtheorien, Grenzen der Laienhilfe
 - Grundlagen der Projektentwicklung, Forschungsmethoden
 - Modelle und Techniken psychosozialer Unterstützung, Praxisreflexion
 - Angewandtes Projektmanagement und Forschungsmethoden
 - Neuere Forschungsergebnisse zu Prävention, psychischer Gesundheit, psychosozialer Unterstützung

d) Master Thesis

Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master Thesis) erforderlich. Das Thema ist aus dem Bereich der Psychosozialen Projektentwicklung im Gemeinwesen auszuwählen und zu bearbeiten.

(e) Präsentation und Verteidigung der Master Thesis

Die Zulassung zur Präsentation der Master Thesis ist erst nach erfolgreicher Teilnahme am Praktikum, nach positiver Beurteilung der unter b) angeführten schriftlichen Abschlussarbeit, nach positiver Absolvierung der unter c) angeführten Fachprüfungen und nach positiver Beurteilung der unter § 11 d) angeführten Master Thesis möglich. Diese Prüfung umfasst die Präsentation und Verteidigung der Master Thesis.

§ 12. Anerkennung

- (1) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können von der Lehrgangsleitung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

- (2) Leistungen aus dem Lehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (akademisch)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (3) Bei Anerkennung von Leistungen im Ausmaß von 60 ECTS aus dem Lehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (akademisch)“ verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 2 Semester.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der Vortragenden wird am Ende des Lehrganges durchgeführt, die Ergebnisse werden bei der Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt.

§ 14. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science – MSc zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

239. Einrichtung des Universitätslehrganges „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (Master of Science)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (Master of Science)“ und der Stellungnahme des Rektors vom 21.09.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

240. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (Master of Science)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (Master of Science)“ wird mit € 3.900,- für AbsolventInnen des Lehrgangs Psychosoziale Projektentwicklung im Gemeinwesen (akademisch) festgelegt.

241. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Key Accounting in der Pharmabranche, CP“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Strukturelle Änderungen, Stichwort Einkaufsgenossenschaften und Ärzte-GmbHs, bringen eine fortschreitende Konzentration der KundenInnen der Pharmabranche mit sich.

Wichtige Maßnahmen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sind daher eine zusätzliche wirtschaftliche Weiterbildung sowie eine Stärkung der Kompetenzen des Personals in dem Bereich Key Account Management.

Dementsprechend ist es notwendig, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pharmabranche eine entsprechende Fortbildung anzubieten.

Dieses Fortbildungsangebot soll auch den Einstieg in das Management und in weitere Universitätslehrgänge erleichtern. Die angestrebte Höherqualifizierung soll das Berufsbild stärken und die Karrierechancen erhöhen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester mit 180 Unterrichtseinheiten bzw. 22 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist eine abgeschlossene kaufmännische, medizinisch-technische oder pflegerische Berufsausbildung.

- (1) Zusätzlich mindestens 2 Jahre Berufserfahrung bei Vorliegen einer Studienberechtigung (Matura).

oder

- (2) Zusätzlich mindestens 5 Jahre Berufserfahrung ohne Vorliegen der Studienberechtigung (Matura).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lv.-Art	UE	ECTS
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Unternehmensformen und -strukturen, Marketing (Marketing-Mix), Rechnungswesen inkl. Controlling)	UE	60	7
Social Skills (Präsentations- und Verhandlungstechnik, Rhetorik, Gruppendynamik, Networking, Kundenbindung)	UE	30	4
Pharmamarkt Österreich (Pharmamarketing, Produktpolitik, Preispolitik (EKO), Distributionspolitik, Promotion, Marktforschung)	UE	30	4
Key Accounting (Definition, Gesundheitsumfeld Österreich, Identifikation von Key Accounts, Strategien, CRM Systeme, rechtliche Grundlagen)	UE	60	7
Gesamt	UE	180	22

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen oder Hausarbeiten über die Fächer des Curriculums.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

242. Einrichtung des Universitätslehrganges „Key Accounting in der Pharmabranche, CP“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Key Accounting in der Pharmabranche, CP“ und der Stellungnahme des Rektors vom 21.09.2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

243. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Key Accounting in der Pharmabranche, CP“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Key Accounting in der Pharmabranche, CP“ wird mit € 1.650,-- festgelegt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.-Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats